

Ehevertrag - Teufelswerk oder sinnvoll?

Dr. Daniel Gröschl, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht

Tobias Rist, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizin- und Familienrecht

Mittlerweile wird nahezu jede zweite Ehe geschieden. Das trifft auch Zahnärztinnen und Zahnärzte. Sie denken – wie die meisten Menschen –, wenn sie oder er den Bund der Ehe eingehen, nicht an eine mögliche spätere Scheidung. Allerdings sind die rechtlichen Folgen bei einer Scheidung für niedergelassene Zahnärzte schwer zu überschauen und einzuschätzen, vor allem wenn kein vorsorgender Ehevertrag abgeschlossen wurde. So manches mal dauert eine Scheidung in diesem Fall sehr lange. Das kostet Nerven und möglicherweise auch viel Geld. Im Hinblick auf die Zahnarztpraxis kann das existenzbedrohende Folgen haben. Dies ist jedenfalls dann so, wenn keine weiteren Vermögenswerte oder sonstige Einkommensquellen zur Sicherung der Existenzgrundlage bestehen. In diesem Beitrag sind die Konsequenzen einer Scheidung speziell für Zahnärztinnen und Zahnärzte aufgezeigt, die keinen Ehevertrag vereinbart haben. Außerdem geht es um Strategien, sich vor der Zerschlagung der durch jahrelange Arbeit aufgebauten Praxis zu schützen.

Fast jeder hat im Bekanntenkreis schon einmal ein Scheidungsverfahren miterlebt. Möglicherweise war der Eine oder Andere dabei sogar selbst betroffen. Dennoch sind für viele Zahnärztinnen und Zahnärzte die Konsequenzen einer Ehescheidung ohne Ehevertrag für ihr Unternehmen, nämlich die Zahnarztpraxis, unbekannt.

Das Wichtigste in Kürze:

- Eine Eheschließung hat erhebliche rechtliche Folgen.
- Ohne Ehevertrag sind die finanziellen Folgen einer Scheidung gravierend.
- Die Rechtsprechung schützt den finanziell schwächeren Ehepartner, was oftmals die Unwirksamkeit bestehender Eheverträge mit sich bringt.
- Sollten beide Ehepartner gleichberechtigte Gesellschafter in einer Zahnarztpraxis sein, hat die Scheidung oft existenzbedrohende Auswirkungen für mindestens einen der Eheleute.
- Hauptstreitpunkte in einem Scheidungsverfahren sind meist rechtliche Ansprüche im Bezug auf Vermögensgegenstände, der Unterhalt und die Auseinandersetzung von Vermögenswerten, insbesondere einer gemeinsamen Immobilie.

- Auch ohne einen Ehevertrag können die Eheleute noch während eines laufenden Scheidungsverfahrens eine sogenannte Scheidungsfolgevereinbarung aufsetzen, die klare Regelungen für den Fall der Scheidung trifft.
- Ungeachtet sämtlicher Möglichkeiten der rechtlichen Gestaltung ist stets eine außergerichtliche Einigung zwischen den Eheleuten sinnvoll und beugt einem langwierigen und meist emotional beladenen Prozess vor.

1. Der gesetzliche Güterstand – Was bedeutet dies eigentlich?

Gesetzlicher Güterstand – wir erlauben uns, einmal etwas „stumpf“ zu „übersetzen“, was damit gemeint ist: Welchen Eheleuten gehören nach dem Gesetz die Vermögensgegenstände?

Anders formuliert: Um überhaupt klar abgrenzen zu können, wem das in die Ehe eingebrachte, bereits vorhandene oder während der Ehezeit erworbene Vermögen gehört, existieren Regelungen zum sogenannten Güterstand. Diese Vorschriften beinhalten auch Regelungen über die Vermögensverwaltung oder die Verteilung von Verbindlichkeiten.

Grundsätzlich existieren in Deutschland drei verschiedene Arten des ehelichen Güterstandes:

- Zugewinnngemeinschaft
- Gütergemeinschaft
- Gütertrennung

Existiert kein Ehevertrag, leben die Eheleute grundsätzlich im sogenannten Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Der Gesetzgeber hat sich bei der Festlegung des „Grundmodells“ der Zugewinnngemeinschaft – das mit Eheschließung automatisch in Kraft tritt – an der historisch und traditionell vorhandenen Alleinverdiener-Ehe orientiert. Da der eine Ehepartner das regelmäßige Einkommen verdient und somit das Vermögen der Familie aufbaut, soll hiervon der nicht berufstätige Ehepartner partizipieren.

Die selten vorhandene **Gütergemeinschaft** führt dazu, dass die jeweiligen Vermögen „in einen Topf“ kommen und das Vermögen am Ende aufgeteilt wird.

Gütertrennung bedeutet, dass die Eheleute – meist durch einen Ehevertrag – vereinbart haben, dass das vor der Ehe und während der Ehezeit jeweils erworbene Vermögen vollständig getrennt bleiben soll. Im Falle einer Scheidung findet dann kein Ausgleich statt. Jeder behält sein eigenes Vermögen und partizipiert nicht an dem Vermögen des jeweils anderen. Eine solche Vereinbarung der Gütertrennung ist nur durch einen notariell beurkundeten Ehevertrag oder durch eine entsprechende vor dem Familiengericht protokollierte Scheidungsfolgevereinbarung möglich.

Vorteil der Gütertrennung für Sie als Zahnärztin oder Zahnarzt ist, dass eine Scheidung die Zahnarztpraxis, beziehungsweise deren Wert nicht tangiert.

Allerdings haben die meisten Eheleute keinen Ehevertrag abgeschlossen, so dass sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft leben. Dies bedeutet, dass das jeweils eigene Vermögen von Ihnen und Ihrem Ehepartner zwar getrennt bleibt und auch jeder jeweils Eigentümer seines Vermögens bleibt. Auch die weit verbreitete Fehlvorstellung, dass die Eheleute gegenseitig für die jeweiligen Schulden des anderen Ehepartners haften, ist falsch. Eine gemeinsame Haftung für Schulden tritt nur dann ein, wenn beide die aufgenommenen Verbindlichkeiten, beispielsweise bei einem Darlehensvertrag, unterschrieben haben.

Allerdings wird bei der Zugewinnsgemeinschaft der in der Ehezeit entstandene Zugewinn zwischen den Eheleuten ausgeglichen, so dass jeder in gleicher Weise an dem in der Ehe erworbenen Vermögen partizipiert. Dies geschieht durch die Aufstellung einer „Bilanz“, in der das jeweilige Anfangsvermögen (das Vermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung) mit dem Endvermögen (das Vermögen zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages) verglichen wird. Schenkungen an einen der Eheleute und Erbschaften während der Ehezeit werden zum jeweiligen Anfangsvermögen hinzugerechnet, denn diese wurden nicht durch die Eheleute im eigentlichen Sinn erwirtschaftet, sondern erfolgten ohne Gegenleistung. Der rechtliche Zugewinn ist daher der Betrag, um den das Endvermögen eines Gatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Sollte dies der Fall sein, ist die Hälfte des Differenzbetrages an den jeweiligen anderen Ehegatten auszugleichen.

Wir machen das mal plastisch. Folgendes typisches Beispiel:

Ein Zahnarzt ist Inhaber einer gut laufenden Praxis. Seine Ehefrau ist zu Hause und betreut die Kinder. Sie hat keine eigenen Einkünfte (dieses Fallbeispiel ist wertungsfrei. Natürlich gibt es auch Hausmänner und arbeitende Zahnärztinnen, sodass das Beispiel selbstverständlich auch für diese Konstellationen gilt).

Dieser Zahnarzt verfügt bei Eheschließung über ein Vermögen von 100.000,00 €. Außerdem läuft ein Kredit für die Praxis von 100.000,00 €. Das Endvermögen des Ehemanns, inklusive der Praxis, beläuft sich auf 500.000,00 €. Die Ehefrau verfügt über kein Endvermögen. Während der Ehezeit erhielt die Ehefrau zwei Schenkungen ihrer Eltern in Höhe von 20.000,00 € und 10.000,00 €. Das Geld ist zwischenzeitlich aufgebraucht. Dies ergibt folgende Zugewinnausgleichsberechnung:

Ehemann

Endvermögen – Anfangsvermögen = 500.000,00 €

Ehefrau

Endvermögen – Anfangsvermögen = 0 €

Der Zugewinn des Ehemanns wäre somit um 500.000,00 € höher als der der Ehefrau. Die Folge: er müsste die Hälfte, also 250.000,00 € an seine Ehefrau bezahlen.

Nochmals: Je höher der in der Ehe erwirtschaftete Wert ihrer Praxis, desto höher ist der Ausgleichsbetrag, den Sie im Falle eines Zugewinnausgleichsanspruches an den Partner auszahlen müssten, sofern dieser kein eigenes Vermögen in dieser Höhe aufgebaut hat.

2. Was ist meine Praxis wert und wie wird dies im Zugewinnausgleich berücksichtigt?

Unabhängig von obigem Beispiel, wird die Zahnarztpraxis meist durch ein Sachverständigengutachten bewertet. Da nicht selten die Zahnarztpraxis den Großteil des Vermögens der Eheleute widerspiegelt, ist schon aus obigem Beispiel ersichtlich, dass die Scheidung zu existenzbedrohenden Szenarien führen kann. Dies bedeutet auch, dass der Zugewinnausgleich häufig dazu führt, dass die Praxis veräußert werden muss und damit zukünftig die wirtschaftliche Existenzgrundlage fehlt. Unabhängig von den rechtlichen Sondervorschriften zur Berechnung des Vermögens (Indizierung, privilegierter Vermögenserwerb, Erbschaften, etc.) ist die Bewertung eines Unternehmens, hier der Zahnarztpraxis, schwierig. Der einfache Teil betrifft die vorhandenen Vermögensgegenstände wie Inneneinrichtung etc., die relativ leicht beziffert werden können. Gehören zum Vermögen noch Immobilien oder Firmenbeteiligungen, muss man in nahezu allen Fällen auf einen Sachverständigen zurückgreifen, der die jeweiligen Vermögensgegenstände bewertet. Dies gilt auch für den immateriellen Wert der Praxis, den sogenannten „Goodwill“. Wie so oft ist jedoch diese Bewertung im Vorfeld nicht einzuschätzen, da viele Parameter in die Wertberechnung fließen.

Um die Sache griffiger zu machen, **ergänzen** wir unser obiges Fallbeispiel wie folgt:

Unser mittlerweile 35-jähriger Zahnarzt hat die Praxis seines Vaters übernommen und dafür einen Kredit in Höhe von 100.000,00 € aufgenommen. Er lernt seine zukünftige Ehefrau kennen, beide heiraten und bekommen zwei Kinder. Das junge Paar denkt zu diesem Zeitpunkt natürlich noch nicht daran, einen „unromantischen“ Ehevertrag zu schließen. Wer mag zu Beginn einer Ehe schon an Scheidung denken? Bei der Eheschließung bestand seitens der Ehefrau keinerlei Vermögen.

Dem jungen Zahnarzt geht es gut, er kann nicht nur den Kredit in Höhe von 100.000,00 € zurückzahlen, sondern nach Erreichen des 50. Lebensjahres und dank harter Arbeit hat die Zahnarztpraxis einen berechneten Gesamtwert von 500.000,00 €. Da der Zahnarzt rund um die Uhr in der Praxis war und auch am Wochenende für seine Patienten dagewesen ist, hat sich die Frau während ihrer Wellness-Urlaube in der Zwischenzeit „umorientiert“ und einen Rechtsanwalt kennengelernt, dem sie sich zuwandte. Da das schwäbische Ehepaar sparsam gelebt hat und der Mann sowieso nur in der Praxis war, haben beide noch ein zusätzliches Vermögen in Höhe von 200.000,00 € angespart. Zudem leben beide in einer, in der Ehezeit erworbenen Jungendstil Villa in bester Lage in Stuttgart. Die Immobilie hat einen Wert von 800.000,00 € und ist mittlerweile schuldenfrei. Als Eigentümer eingetragen ist nur der Ehegatte, da er alles Finanzielle regelt um seine Frau nicht damit zu belasten. Trotz zahlreicher Gespräche mit Freunden, einer Eheberatung und sonstigen hilfe anbietenden Dritten, ist die Ehe nicht mehr zu retten. Die Ehefrau will sich trennen und mit dem neuen Partner zusammenwohnen. Nach 12 Monaten Trennungszeit erreicht den Zahnarzt der Scheidungsantrag der Ehefrau. Er ahnt Böses. Ist seine ganze Aufopferung in den letzten Jahren für die Familie umsonst gewesen? Bekommt die Ehefrau, die ihn verlässt, etwa noch Geld?

Hier eine grobe Berechnung:

Ehemann
Endvermögen – Anfangsvermögen = 1,4 Mio €
Ehefrau
Endvermögen – Anfangsvermögen = 100.000,00 €

Die Ehefrau könnte nun die Hälfte der Differenz zwischen den obigen beiden Beträgen, also die Hälfte von 1,3 Mio. € verlangen. Das sind 650.000,00 €.

Und es kommt noch besser für den ratlosen Zahnarzt: Der oben errechnete Betrag ist bei Rechtskraft der Scheidung sofort fällig und an die Ex-Ehefrau zu bezahlen.

Sie als Zahnarzt haben nunmehr, sofern Sie nicht über andere Vermögenswerte verfügen, drei Möglichkeiten.

- Sie veräußern die Zahnarztpraxis zum bestmöglichen Preis und zahlen Ihre Ex-Ehefrau aus.
- Sie übertragen der Frau anstelle einer Zahlung die Immobilie, behalten die Praxis und stehen nun auf der Straße (während möglicherweise der neue Partner in die Villa einzieht).
- Sie nehmen einen hohen Kredit auf, damit Sie die Ex-Ehefrau auszahlen können.

Spätestens nun dürfte allen klar werden, dass es hier ans „Eingemachte“ geht, nämlich an die wirtschaftliche Existenz. Daneben kommen wöchentlich Briefe des Anwalts bezüglich des Unterhalts, des Sorgerechts etc. an, die zusätzlich erheblich emotional belasten.

Die erste Reaktion ist in solchen Fällen ist meist: „Ich verkaufe die Praxis. Ich möchte nicht noch einmal eine lange Zeit lediglich Schulden abarbeiten. Das Haus bekommt meine Frau niemals.“ Nach kurzer Überlegung entscheiden Sie sich doch lieber dafür, die Praxis zu behalten, denn Sie lieben Ihre Arbeit als Zahnarzt. All dies sollte aber besser im Vorfeld vermieden werden. Sie ahnen es: da hilft der Ehevertrag.

3. Vorsorgender Ehevertrag

Das soeben genannte Ergebnis zur Vermeidung einer Existenzbedrohung war Ihnen als geneigtem Leser sofort klar.

Und doch: Viele Menschen in Deutschland denken an Vorsorge für Krankheit, das Alter, einen Bausparvertrag, private Altersvorsorge und den Abschluss sämtlicher Versicherungen. An die Folgen einer Eheschließung und erst recht die einer möglichen Scheidung, denken nur sehr wenige Menschen.

Wie obiges Beispiel gezeigt hat, schläft man als Selbständiger mit einem notariellen Ehevertrag nachts deutlich besser. Beide Eheleute bestimmen gleichberechtigt, welche Regelungen sie treffen möchten. Dies können lediglich einige wenige Punkte sein oder letztendlich ein allumfassender Ehevertrag, der sämtliche Regelungen für den Fall einer Scheidung beinhaltet. Ein Notar, der nicht wie ein Anwalt nur für eine Seite tätig ist, berät objektiv und muss Sie über sämtliche Punkte belehren.

Besuchen Sie uns auf den Herbstmessen

Expertenwissen und Anwendertipps für Sie und Ihr Team

VITA ENAMIC® multiColor – Hybridkeramik für ästhetische Front-/Seitenzahnkronen



ZTM Hans Jürgen Lange (DL Teuber, Darmstadt)

Unsere Experten sind für Sie persönlich vor Ort

VITAPAN EXCELL® – Premium-Frontzähne aus MRP-Komposit



ZT Karl-Heinz Körholz (TRIGODENT, Königswinter)

VITA Easyshade® V – Digitale Farbbestimmung und Kommunikation



ZA Knut Marcus Mau (Mau Zahnarztpraxis, Tuttlingen)

VITA Zahnfabrik

**Bestseller Wochen bei VITA mit attraktiven Angeboten am Stand und auch online –
Wir freuen uns auf Ihren Besuch:**

- Fachdental Leipzig
22./23.09.2017
- id infotage dental München
14.10.2017
- Fachdental Südwest Stuttgart
20./21.10.2017
- id infotage dental Frankfurt
10./11.11.2017

Ebenfalls überlegt werden muss, welche Form des Güterstandes für die Ehe gewollt ist:

a) Sie könnten sich zunächst für die Gütertrennung entscheiden und dadurch den Zugewinnausgleichanspruch komplett ausschließen.

b) Durch ehevertragliche Regelungen kann lediglich Ihre Zahnarztpraxis, beziehungsweise deren Wert, komplett im Zugewinn und damit aus dem Ausgleichsanspruch entfernt werden (sog. modifizierter Zugewinnausgleich). Dann würde im Fall der Herausnahme der Zahnarztpraxis aus dem Zugewinn häufig kein Vermögen auszugleichen sein und nur der Praxisinhaber an der Vermögensbildung durch die Praxis einseitig partizipieren. Dieser Vertrag würde einer Ausübungs- und Inhaltskontrolle durch ein Gericht nicht standhalten. Die Ehefrau müsste zwar nicht an den Praxiswerten, aber doch anderweitig an dem erworbenen Vermögen der Eheleute partizipieren. Denn nach der aktuellen Rechtsprechung darf ein Ehevertrag einen Ehepartner nicht einseitig benachteiligen.

Dennoch bedeutet der Vertrag einen gewissen Schutz für die Ehepartner. Mit einer ehevertraglichen Herausnahme der Praxis aus dem Zugewinn können Sie jedoch ohne das Damoklesschwert der Folgen einer Scheidung für den Erfolg ihrer Zahnarztpraxis arbeiten, unabhängig davon, ob sich der Partner „neuorientiert“ oder nicht. Partizipiert der Partner nicht am Ausgleich des Zugewinns der Praxis, können und müssen andere Vermögensgegenstände, etwa die Lebensversicherung, Bankkonten etc. die Sie privat nutzen und natürlich Ihr Haus, sofern Sie nicht die komplette Gütertrennung vereinbart haben, für einen Ausgleich genutzt werden.

Da die Zahnarztpraxis und die hiermit verbundenen Lebensgegenstände sowie die dort entstandenen Verbindlichkeiten nicht in den Zugewinn fallen würden, bedeutet dies jedoch auch, dass die Schulden der Praxis das Privatvermögen nicht vermindern. Somit unterliegen Gewinnverwendungen zu privaten Vermögensbildungen dem Zugewinn.

4. Zusammenfassung

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, sich vorsorgend für den Fall einer Scheidung weitestgehend abzusichern. Fest steht jedoch auch folgendes: Ohne einen Ehevertrag kann eine Scheidung, unabhängig davon, wer Auslöser für die Trennung ist, zu einer existenzbedrohenden Lage für Sie als Zahnärztin oder Zahnarzt werden. Oft ist es bei streitenden Eheleuten während eines unter Umständen anhängigen Eheverfahrens nicht mehr möglich, gemeinsame Regelungen im Wege einer Scheidensfolgevereinbarung zu treffen. Stattdessen streitet man um jeden Cent. Für objektive Erwägungen sind die Streitparteien dann meist nicht mehr zugänglich – das lehrt die Beratungspraxis.

Daher nochmal der Appell an Alle: Machen Sie sich schon frühzeitig Gedanken für den Fall einer Scheidung, auch wenn dies „unromantisch“ und ein Thema ist, dass ungern zwischen den Eheleuten angesprochen wird.



Dr. Daniel Gröschl

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniel Gröschl und Tobias Rist sind Rechtsanwälte bei Ratajczak & Partner mbB, einer der größten Anwaltskanzleien für Medizinrecht in Deutschland

Tätigkeitsgebiete:

- Recht der Heilberufe
- insbesondere Vertragszahnarztrecht und Vertragsarztrecht
- ärztliches Vertragsrecht
- Berufsrecht der Zahnärzte und Ärzte
- Zahnarzt haftungsrecht
- Strafrecht für Ärzte und Zahnärzte

Werdegang:

- Pressesprecher Landesschülervertretung Schleswig-Holstein
- 12 Jahre Radio- und Fernsehjournalist
- Studium der politischen Wissenschaften und der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts Universität zu Kiel
- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Medizinrecht

Kontakt:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Gröschl
Telefon: 0 70 31 / 95 05-18
E-Mail: groeschl@rpped.de



Tobias Rist

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizin- und Familienrecht

Tätigkeitsgebiete:

- (Zahn)Arzt haftungsrecht
- Recht der Heilberufe
- Berufsrecht für Zahnärzte und Ärzte
- Familienrecht (Insbesondere auch Eheverträge / Scheidungsfolgenvereinbarungen)

Werdegang:

- Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Tübingen und Zürich
- Berufsbegleitende Dissertation an der Universität Zürich
- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Medizinrecht
- Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied der Rechtsanwaltskammer Stuttgart
- Mitglied im Deutschen Anwaltverein e. V.
- Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Familienrecht und Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
- Mitglied bei Anwälte für Ärzte e. V.

Kontakt:

Rechtsanwalt Tobias Rist
Telefon 07031-950521
E-Mail: rist@rpped.de